

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr zwischen der TIRS Abbruch und Recycling GmbH (**nachfolgend „TIRS“**) mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (**gemeinsam der „Kunde“**).

1.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen. Im Rahmen laufende Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Leistungen, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Diese Bedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:

- für Abbrucharbeiten die Bedingungen unter B.
- für Erdbauarbeiten die Bedingungen unter C.
- für Entsorgung und Recycling von Baustoffen die Bedingungen unter D.
- für den Transport die Bedingungen unter E.
- für Reparaturen die Bedingungen unter F.

1.4 Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die in Ziff. A. 1.1 bis A 1.3.3 genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter **www.tirs-abbruch.de** abrufbar sind, oder welche TIRS dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn TIRS ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Auftragsausführung, Geltung VOB/B und VOB/C

2.1 Für den Fall einer Auftragserteilung wird in beiderseitigem Einvernehmen ein Terminplan erstellt. Aus organisatorischen Gründen sind Arbeitseinsätze unter Maßgabe behördlicher Meldefristen, jedoch mindestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn abzustimmen.

2.2 Alle notwendigen Unterlagen für die korrekte Ausführung der Arbeiten, wie z. B. Bau- und Leitungspläne oder behördliche Dokumente (Baubaubeginngenehmigungen) sind vor Baubeginn entsprechend VOB/B § 3 unentgeltlich vom AG zu übergeben.

2.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB) sind in der jeweils gültigen Fassung Angebots- bzw. Vertragsbestandteil (VOB/B, VOB/C), soweit sich nicht aus den AGB oder dem jeweiligen Vertrag etwas anderes ergibt. Der Auftraggeber muss sich in eigener Verantwortung über die Bestimmungen der VOB informieren. Vor Baubeginn sind folgende Bedingungen bauseits zu erfüllen:

- Ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit zum Baugrundstück
- Baufreiheit auf dem gesamten Grundstück (Mechanische Trennung aller Versorgungsleitungen)
- Sichtbare Grenzpunkte des Baugrundstückes
- Ausreichende Lager- und Stellmöglichkeiten für Container usw.
- Notwendige Gehwegüber-, Zu- und Abfahrten für LKW's, Containerfahrzeuge und Baumaschinen (Bagger)
- Befestigter Untergrund für Fuhrleistungen zum Bauvorhaben

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Für den Fall, dass im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Beginn der Ausführung von Arbeiten Material- und Rohstoffpreise, Frachten und Herstellkosten, Löhne und Gehälter oder Lieferkosten (z.B. bei Niedrigwasser) gestiegen sind, ist TIRS berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Dazu ist TIRS auch berechtigt im Fall von Änderungen politischer Art für Lieferbedingungen (Bsp. Brexit). TIRS ist verpflichtet, dem Kunden die Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen, wenn der Kunde dies verlangt.

3.2 Bei Zuschlägen, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen findet eine zusätzliche Berechnung statt. Maßgebend hierfür ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Preisliste für die Ausführung von Arbeiten. Mögliche Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z.B. Änderungen bei der Maut auf Bundesstraßen, Wegfall der Befreiung von der EEG-Umlage für die Zementindustrie, zusätzliche oder erhöhte Steuern).

3.3 Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist von TIRS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht, ist der Kunde berechtigt, dessen Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, sofern diese von TIRS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, sofort geltend zu machen.

3.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, von TIRS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

TIRS ist berechtigt gegen Forderungen des Kunden, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

3.5 Für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen TIRS die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Unter diesen Voraussetzungen ist TIRS dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche von TIRS gefährdet werden, kann TIRS vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte von tirs bleibt hiervon unberührt.

4. Ausführungsfristen

4.1 Ausführungszeiten und Ausführungsfristen für Arbeiten gelten, mit Ausnahme von ausdrücklich vereinbarten Fixterminen, nur ungefähr. TIRS ist bemüht, die vom Kunden gewünschten oder angegebenen Termine und Fristen einzuhalten. TIRS gerät im Falle der verschuldeten Überschreitung von Fristen und Terminen, mit Ausnahme von vereinbarten Fixterminen, nur durch schriftliche Mahnungen des Kunden in Verzug.

4.2 TIRS wird den Kunden bei einer erheblichen Verzögerung der Fertigstellung von Arbeiten zu einem vereinbarten Zeitpunkt informieren. TIRS gerät in diesem Fall nicht in Schuldnerverzug, es sei denn, TIRS hat den Umstand, der die Fertigstellung verzögert hat, zu vertreten.

4.3 Für höhere Gewalt oder sonstige Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs von TIRS liegen, z.B. Streik, Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Energie- und Transportschwierigkeiten, staatliche Verbote und Krieg sowie Betriebsstörungen, etc. verlängern sich die Ausführungsfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Ausführung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich TIRS mit einer Fertigstellung bereits im Verzug befindet. TIRS wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

5. Verzug

TIRS haftet für Verzugsschäden, wenn TIRS den Eintritt zu vertreten hat. TIRS hat nicht zu vertreten: Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie Straßensperrungen, Verkehrsstaus längerer Dauer, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen sowie Lieferverzögerungen von Vorlieferanten.

6. Haftung

6.1 TIRS haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet TIRS nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

6.2 Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TIRS neben der Haftung nach Ziff. A. 6.1 auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TIRS jedoch nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

6.3 Für Schäden an Gehwegüberfahrten oder sonstigen Flächenbefestigungen übernimmt TIRS keine Haftung.

6.4 Soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftung vorgeschrieben ist, ist die Haftung von TIRS der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme der hierfür bestehenden Versicherung von TIRS, die 5 Millionen € beträgt, wenn nicht im Einzelfall eine geringere Haftung vereinbart ist.

6.5 Für Sachmängel leistet TIRS — soweit nicht schriftlich oder in Textform ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist — über einen Zeitraum von 12 Monaten Gewähr, gerechnet vom Tage der Abnahme an. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos, wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns, oder im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB

(Baumängel) eine längere Frist gesetzlich festgelegt ist. § 305b BGB (Der Vorrang der Individualabrede in mündlicher, textlicher oder schriftlicher Form) bleibt unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

6.6 Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich bei den angebotenen Leistungen um reine Maschinenarbeiten. Vor Beginn der Arbeiten ist die Kampfmittelfreiheit unterhalb Geländeoberkante (Abbruch, Aushubarbeiten, Abschieben von Oberboden etc.) durch den Kunden schriftlich nachzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über alle Medienleitungen, Kanalrohre, Wasserleitung etc. auf seinem Grundstück zu erkundigen und dies TIRS rechtzeitig mitzuteilen. Falls erforderlich, ist ein Plan über die genauen Leitungswege an TIRS zu übergeben. Der Kunde haftet, sofern seine Angaben nicht korrekt sind für Drittschäden. Erforderliche Straßenreinigung auf öffentlichen Grund z.B. auf Grund von Schlechtwetter o.ä. geht zu Lasten des Kunden.

7. Sonstige Bedingungen

7.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von TIRS. TIRS ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort am Hauptsitz von TIRS. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist – das für den Sitz von TIRS zuständige Gericht. TIRS ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

7.3 Alle Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. Abbruch

1.1 Anzuwendende technische Normen (VOB/C): DIN 277, DIN 18459, DIN 18007

1.2 Vor Arbeitsbeginn ist hat der Kunden für TIRS ein Schadstoffkataster zu erstellen oder erstellen zu lassen. In dem Schadstoffgutachten sind Untersuchungen durchzuführen mit dem Ziel, gegebenenfalls vorhandene schadstoffhaltige Baumaterialien (z.B. Asbest, PCB-haltige Mineralien) oder Kontaminationen des Bauwerkes festzustellen.

1.3 Notwendige Voruntersuchungen, Analysen bzw. Deklarationsanalysen sind kein Bestand des Angebotes. Sämtliche Abbruchmaterialien auf die sich unser Angebot bezieht, müssen grundsätzlich frei sein von umweltbelastenden, insbesondere wassergefährdenden Stoffen und die Grenzwerte gem. LAGA für Z 1.1 einhalten. Soweit nicht anders im Leistungsverzeichnis beschrieben, ist der Abbau von asbesthaltigen Bauteilen und künstlichen Mineralfasern (KMF) nicht inbegriffen.

1.4 Abbrucharbeiten umfassen nicht die Entsorgung und das Recycling von Bauschutt, es sei denn, es ist zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden.

C. Erdbau

1.1 Anzuwendende technische Normen (VOB/C): DIN 18300 ff

1.2 Notwendige Voruntersuchungen, Analysen bzw. Deklarationsanalysen sind kein Bestand des Angebotes. Das Aufsuchen, Freilegen, Trennen, Abfangen und Sichern von evtl. vorh. Ver- und Entsorgungsleitungen ist keine Nebenleistung und somit nicht einkalkuliert.

1.3 Das Aushubmaterial muss unbelastet sein und darf keinen besonderen Auflagen nach den Umweltschutzbestimmungen unterliegen. Die Anteile an Mauerwerks- oder Betonbruch dürfen max. 5 % pro LKW-Ladung betragen.

1.4 Die Nachweispflicht liegt beim Auftraggeber. Beim Baugrubenaushub sind wenn nicht anderes vereinbart keine Arbeiten zum Aushub von Einzel- und Streifenfundamenten, Aufzugsunterfahrten, Leitungsgräben o.ä. berücksichtigt. Bei der Baugrubenverfüllung gehen die Parteien, wenn nicht anders vereinbart, von geböschten Baugruben aus.

Nicht im Angebot enthalten sind:

- Die Übernahme des Bodenrisikos
- Prüfungen der Bodenbelastbarkeit der Aushubsohle
- Verdichtungsprüfungen durch Lastplattendruckversuche
- Verpressen von geologischen Sperrschichten

D. Entsorgung und Recycling

1. Angebot von TIRS und Pflichten des Kunden bei der Beauftragung

1.1 Das Angebot von TIRS für die Entsorgung und das Recyceln von Böden/Bodenbauschuttgemischen erfolgt unter dem Vorbehalt der Umweltunbedenklichkeit der zu entsorgenden und zu recycelnden Materialien (Kategorie Z0 gemäß Technischer Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)). Zudem erfolgt das Angebot unter der Bedingung, dass die zu entsorgenden und recycelnden Materialien mindestens stichfest sind (Bodenklasse 3 - 5). Für Beton/Rotziegel/ gemischten Bauschutt gilt ein Zuordnungswert von maximal Z1.1 gemäß Technischer Richtlinie Bauschutt der LAGA. Der Kunde ist verpflichtet, die in Ziff. D 1.1 genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Vor Entsorgungsbeginn hat der Kunde TIRS entsprechende Bescheinigungen gemäß den LAGA-Richtlinien unaufgefordert vorzulegen.

1.2 Empfehlungen von TIRS hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinien erfolgen frei von einer eigenen Haftung mit Ausnahme bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Haftungsumfang

TIRS ist für Schäden, die durch Nichteinhaltung der vorgenannten Voraussetzungen entstehen, nicht verantwortlich. Der Kunde hat TIRS von Inanspruchnahmen Dritter freizustellen.

3. Nebenpflichten des Kunden

3.1 Der Kunde hat die Pflicht, alle für die Abholung und die Aufnahme von Baustoffen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, dass das für den Aushub und den Transport von Baustoffen eingesetzte Fahrzeug den Aushubort ohne

jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ohne Allradantrieb (bis 40 t) unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Aushubstelle, zur Entgegennahme und zur Unterzeichnung der Abholpapiere bereitzustellen.

3.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standort des Aushubs so abgesichert ist, dass Dritte nicht geschädigt werden können. Der Kunde hält den Lieferant von Inanspruchnahmen Dritter frei. Für Beseitigungen der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

E. Transport

1. Leistung

Der Transport der Waren umfasst ausschließlich die Anlieferung und, soweit die Entladung ausschließlich im Abschütten der Ware besteht, das Abschütten der bestellten Waren. Weitergehende Leistungen (z.B. Entladung) sind nicht Bestandteil des Vertrages.

2. Pflicht des Kunden

2.1 Die Sicherstellung der Anlieferungs-, Zufahrts- und Entladungsgegebenheiten vor Ort, welche einen reibungslosen Ablauf der Auslieferung der bestellten Waren gewährleistet, liegt nicht im Umfang der Leistung von TIRS und ist vom Kunden zu gewährleisten. Zu erwartende Schwierigkeiten müssen vom Kunden zeitnah zu der Bestellung schriftlich angezeigt werden. Sollten sich, aufgrund widriger Gegebenheiten vor Ort und oder im Rahmen der Anlieferungs-, Zufahrts- und Entladungsgegebenheiten weitere Kosten ergeben, die zuvor nicht Bestandteil des Vertrages waren und/oder sind, so werden diese Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Ist die Zufahrt zur vereinbarten Abladestelle nicht möglich oder unzumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das betreffende Fahrzeug ungehindert gelangen kann.

3. Weitere Kosten

Die in der Rechnung ausgewiesenen Kosten für Anlieferung / Transport der Waren beinhaltet die einmalige Anfahrt. Weitere Anfahrten und oder eine erneute Anvisierung, die aufgrund der Sicherstellung der Anlieferungs-, Zufahrts- und oder Entladungsgegebenheiten vor Ort, welche einen reibungslosen Ablauf der Auslieferung der bestellten Waren gewährleistet zur Folge haben, gehen zu Lasten des Kunden. Gleiches gilt bei Nachlieferung und/oder Frachtfreilieferung.

F. Reparaturen

1. Kostenangaben, Kostenvoranschlag, Kündigung des Kunden

1.1 Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, anderenfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die Kosten um 20 % überschritten werden.

2.2 Kündigt der Kunde den Vertrag, sei es wegen Ablehnung der Auftragserweiterung oder aus sonstigen Gründen, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so hat der Kunde die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten sowie die nicht mehr abwendbaren Kosten einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile sowie den Gewinn, der ebenfalls gemäß §315 BGB zu bestimmen ist, zu bezahlen.

2. Mitwirkung des Kunden bei Arbeiten außerhalb der Geschäfts- und Werkstatträume von TIRS

2.1 Bei Durchführung der Reparaturarbeiten hat der Kunde dem Reparaturpersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.

2.2 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Kunden.

2.3 Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur zu sorgen.

2.4 Der Reparaturleiter ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften – soweit wie erforderlich – zu unterrichten.

2.5 Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Reparaturpersonal sind vom Kunden der TIRS mitzuteilen.

3. Technische Hilfeleistungen des Auftraggebers bei Arbeiten außerhalb der Geschäfts- und Werkstatträume des Auftragnehmers

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.

3.2 Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparaturen von TIRS betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt TIRS keine Haftung.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, für die Reparatur die erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.

3.4 Falls notwendig, sind vom Kunden diebessichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Reparaturpersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

3.5 Vom Kunden sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.

3.6 Der Kunde hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Reparaturpersonals unverzüglich mit der Reparatur begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Kunden zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.

3.7 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist TIRS berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

3.8 Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von TIRS bleiben im Übrigen unberührt.

4. Abnahme einer Reparatur, Übernahme durch den Auftraggeber

4.1 Die Fertigstellung einer Reparatur hat TIRS dem Kunden mitzuteilen. Die Zusendung der Rechnung gilt auch als Benachrichtigung. Die Abnahme hat binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden der Mitteilung zu erfolgen.

4.2 Ist die Reparatur nicht bei der Abnahme durch den Kunden beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen.

4.3 Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme ist TIRS berechtigt, dem Kunden Lagerkosten zu berechnen bzw. den Vertragsgegenstand in diesem Fall auch an einem dritten Ort zu lagern.

5. Gefahrentragung und Transport

5.1 Ist der Kunde über die Fertigstellung der Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über.

5.2 Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.

5.3 Wird vereinbarungsgemäß der Transport von TIRS übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen von TIRS erfolgt.

5.4 Soweit die vom Kunden zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenstände nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden, usw. versichert sind, sind diese Risiken vom Kunden vor Übergabe abzusichern, bzw. werden von TIRS auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Kunden gedeckt.

6. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

6.1 Das Eigentumsrecht an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt, soweit es vorbehalten werden kann, bis zur restlosen Bezahlung bei TIRS.

6.2 TIRS steht wegen seiner Forderungen aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.3 Vorsorglich tritt der Kunde für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Gerätes oder der Maschine ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an TIRS ab und ermächtigt TIRS, hiermit unwiderruflich für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht für TIRS jedoch nicht.

7. Altteile

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Kunden. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Kunde mit TIRS eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

Schlussbestimmungen

Wir sind nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.